

Deutsche Transplantationsgesellschaft e.V. (DTG), Franz-Josef-Strauß-
Allee 11, 93053 Regensburg

[REDACTED]
Bundesministerium für Gesundheit
Referat 312
Transplantationsrecht
Rochusstraße 1

53123 Bonn

Der Präsident

[REDACTED]
Klinik und Poliklinik für Hepatobiliäre Chirurgie
und Viszerale Transplantation
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Martinistr. 52
D - 20246 Hamburg

DTG-Sekretariat

[REDACTED]
Telefon : (0941) 944-7324
Telefax : (0941) 944-7197
E-Mail: dtg.sekretariat@ukr.de
www.d-t-g-online.de

21.01.2016

Nas/Schl

**Stellungnahme der Deutschen Transplantationsgesellschaft zum
Referentenentwurf
Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters
(Transplantationsregistergesetz - TxRegG)**

Sehr geehrte [REDACTED],

Nachfolgend nimmt die DTG Stellung zum Referentenentwurf des BMG in o.g. Sache. Wir schließen uns voll umfänglich den Ausführungen der Bundesärztekammer an und würden im Wesentlichen zusätzlich auf folgende Punkte aufmerksam machen die nach dafür halten der Deutschen Transplantationsgesellschaft berücksichtigt werden müssen.

Ad § 15e – neu – Beirat

Im Gesetzentwurf ist die Einbeziehung des spezifischen Sachverstandes mit Bezug für jedes vermittlungspflichtiges Organ (Niere, Leber, Pankreas, Lunge, Herz, Darm) sowie die Lebendorganspende (Leber, Niere) zu berücksichtigen. Ferner sollten Vertreter der Pädiater (Niere, Leber, Herz) vertreten sein.

Ad: § 15f – neu – Doppeldokumentation

Eine mehrfach Dokumentation und Versendung der Daten an unterschiedliche Empfänger sollte auf jeden Fall vermieden werden. Dies war in der Vergangenheit ein wesentlicher Kritikpunkt, der seitens der DTG vorgetragen wurde. Neben der Vermeidung von Dokumentations- und Übertragungsfehlern, wird auch eine effektivere

Vorstand: [REDACTED]

Nutzung personeller Ressourcen im Transplantationszentrum im Vordergrund stehen. Nach Ansicht der DTG sollte das Transplantationszentrum eine einmalige Datenübermittlung an das TX-Register durchführen, von dem aus die Daten dann verteilt werden können.


In Gesetzentwurf sollte eine Regelung zur Flexibilität hinsichtlich Art und Umfang der zu erfassenden Daten vorhanden sein.


Die Nachsorge muss in der Hand der Transplantationszentren bleiben. Dies betrifft Warteliste, Transplantation und Nachsorge nach §10 TPG. Der führende Grund ist, dass ausschließlich im Transplantationszentrum die hohe fachliche Qualifikation und damit Versorgungssicherheit in der Nachsorge der transplantierten Patienten gewährleistet werden kann. Es mag im Benehmen des Transplantationszentrums sein, eine anderweitige Nachsorge einvernehmlich zu regeln, jedoch ohne die Möglichkeit das Transplantationszentrum aus der Pflicht zur Nachsorge zu entbinden.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir gerne zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen

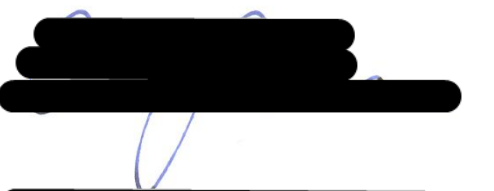
Der Vorstand der DTG


Präsident


President-Elect


Generalsekretär


Schatzmeister


Schriftführer